

Sicherheitshinweise

I. Allgemeine Bestimmungen

- Die Arbeit im Wald ist mit zahlreichen Gefahren verbunden ! Die genaue Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist daher zwingend notwendig ! Zur Information sind nebenstehend die wesentlichen Bestimmungen stichwortartig zusammengefasst.
- Die Motorsägen sind mit biologisch rasch abbaubaren Kettenschmierstoffen auf pflanzlicher Basis zu betreiben. Die Verwendung von Mineral- und Alkylatölen ist verboten. Eine Kontrolle durch die einweisende Person ist zuzulassen.
- Der verbleibende Bestand ist schonend zu behandeln. Dazu bei der Fällung die Rückerichtung berücksichtigen ! Holz nicht zwischen 2 lebenden Bäumen aufsetzen (Druckstellen in der Rinde) !
- Beim Aufsetzen des Holzes darf der Straßenverkehr weder gefährdet noch beeinträchtigt werden (große Holzfahrzeuge !)
- Das bezahlte Holz ist umgehend (spätestens in 4 Wochen) abzufahren.
- Ist die Aufarbeitung im vereinbarten Zeitraum nicht möglich, so ist mit dem zuständigen Revierleiter Rücksprache zu halten.
- In der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang, sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Selbstwerbung und die Abfuhr nicht gestattet.
- Rauchen sowie die Anlage von Feuer im Wald ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober gesetzlich verboten.
- Anfallender Abfall ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.

II. Bestimmungen zum Versicherungsschutz und Haftung

- Als Selbstwerber sind Sie weder bei der Kommune noch bei deren Unfallversicherungsträger unfallversichert.
- Als Selbstwerber führen Sie die Arbeiten eigenverantwortlich durch. Sie haften für Schäden, die bei der Durchführung der Selbstwerbung entstehen.

III. Bestimmungen zur Fahrtberechtigung

Die Kommunen behalten sich vor, Wege bei ungünstiger Witterung sowie aus betrieblichen Gründen zu sperren. Hieraus sowie wegen sonstiger Beeinträchtigungen der Wegebenutzung kann der Erlaubnisnehmer keinerlei Ansprüche ableiten. Weiter wird die Haftung der Kommune für alle Schäden, die dem Vertragsnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Wege entstehen, in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. Der Selbstwerber haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Kommune anlässlich der Wegebenutzung z.B. am Waldrand, an Wegen und sonstigen Einrichtungen entstehen. Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Wegebenutzung Dritten entstehenden Schäden und stellt die Kommune von solchen Ansprüchen frei.

Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (Auszug)

Aus Sicherheitsgründen darf die Holzernte nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen kann.

1. Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht beschäftigt werden:

- Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen
- Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsicht eines fachkundigen Erwachsenen
- werdende Mütter
- Alkoholisierete Personen (kein Alkohol bei der Waldarbeit !)

2. Allgemeines Verhalten

- Bei der Arbeit muss jeder für einen sicheren Stand sorgen.
- Bei Arbeiten mit schneidenden und spitzen Geräten und Werkzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Geräte und Werkzeuge sind so abzustellen und zu transportieren, dass niemand gefährdet wird
- Der Arbeitsbereich muss abgesperrt werden, besonders auf die Sicherung der Wege ist zu achten (Absperrung mit Band und Schildern, Rücksprache mit Revierleiter)

3. Geräte und Werkzeuge

- Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in betriebssicheren Zustand befindet und ein Prüfzeichen aufweist
- Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen und fest zu halten, dabei müssen Schwert und Kette freistehen
- Eisenkeile dürfen nicht verwendet werden, Eisen nicht mit Eisen treiben (Spalten !)

4. Kleidung

- **Bei der Waldarbeit ist eng anliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe mit Stahlkappe, Schnitenschutzhose und Helm mit Gesichts- und Gehörschutz vorgeschrieben**

5. Fällungsarbeiten:

- Fachgerechte Fäll- und Schneidetechnik anwenden, Vorsicht bei Holz unter Spannung !
- Im Fallbereich (= doppelte Baumlänge) dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind
- Vor dem Umkeilen des Baumes ist das Arbeitsfeld zu beobachten und als Warnung für anderer Personen „Achtung“ zu rufen
- Alle Stämme sofort nach dem Fällschnitt zu Fall bringen. Hängen gebliebene Bäume sind mit Wendehaken, Sapie, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall zu bringen.
- Verboten ist: stückweises Absägen (abstocken), Besteigen des Baumes zum Entfernen behindernder Äste, fällen des aufhaltenden Baumes, darüberwerfen eines weiteren Baumes, Fällung bei Dunkelheit, Nebel, starkem Wind, Gewitter, starkem Frost
- Größte Vorsicht ist beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme geboten

6. Rücken mit Schleppern

- Keine schadhafte Seile verwenden
- Schutzhandschuhe tragen
- Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beiziehen (Schlepper kann umstürzen oder das Seil zurückschnellen)
- Im steilen Gelände schiebende Last berücksichtigen, evtl. Äste am Stamm belassen
- Sich nicht im Gefahrenbereich des Seile aufhalten (Seilriss !)

7. Lagerung und Abfuhr

- Straßenverkehr und Erholungsverkehr nicht gefährden ! Wenn nötig, nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter absprechen
- Keine zu hohen Polter anlegen, ggf. absichern
- Straßenschäden sofort beheben (wenn dies nicht möglich ist, Schadensstreifen absichern und Revierleiter verständigen)